

Inhalt	Seite
TK 9236 Innere Unruhen	1
TK 9237 Streik, Aussperrung	1
TK 9254 Radioaktive Isotope	1
TK 9507 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen	1
TK 9601 Mitversicherung von Kosten	1
TK 9707 Loss Payee	3
TK 9794 Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren	3
TK 9850 Mitversicherungs- und Prozessführungs-klausel für die Technischen Versicherungs-zweige	3
TK 9911 Datenversicherung	4

TK 9236 Innere Unruhen

- (1) Der Versicherer leistet abweichend von § 2 Nr. 4 c) Allianz ABBV 2011 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
- (2) Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- (3) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
- (4) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- (5) Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von § 8 Nr. 5 ABBV 2011 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
- (6) Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

TK 9237 Streik, Aussperrung

- (1) Der Versicherer leistet abweichend von § 2 Nr. 4 d) Allianz ABBV 2011 Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.
- (2) Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

TK 9254 Radioaktive Isotope

- (1) Ergänzend zu § 2 Nr. 4 f) Allianz ABBV 2011 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen.
- (2) Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

TK 9507 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen

- (1) Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 1980 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
- (2) Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Abs. 1 Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Maßgebend sind die vom statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.
- (3) Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.
- (4) Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.
- Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:
- Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 2 und Nr. 3 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.
- (5) Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

TK 9601 Mitversicherung von Kosten

Der Versicherer leistet ergänzend zu § 7 Nr. 3 Allianz ABBV 2011 Entschädigung - bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert - für die nachstehend vereinbarten Kostenarten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens anfallen:

Ziffer Kostenart

- | | |
|-----|--|
| 001 | Aufräumung, Dekontamination und Entsorgung von versicherten Sachen |
| 002 | Aufräumung, Dekontamination und Entsorgung von nicht versicherten Sachen |
| 003 | Baugrund und Bodenmassen |
| 004 | Dekontamination und Entsorgung von Erdreich |
| 005 | Bewegungs- und Schutzmaßnahmen |
| 006 | Arbeits- und Eilfrachtzuschläge |
| 007 | Luftfrachten |

- 008 Provisorische Schutzmaßnahmen
- 009 behördliche Auflagen
- 010 Technologiefortschritt
- 011 Schadenssuchkosten
- 012 Verkehrssicherung
- 013 Datenrekonstruktion

Insgesamt maximal bis zur vereinbarten Höchstentschädigung je Versicherungsfall

Art und Umfang der Kostenarten sind in der nachfolgenden Deklaration beschrieben.

Versichert auf "Erstes Risiko" sind Aufwendungen,

001 Ziffer Aufräumung, Dekontamination und Entsorgung von versicherten Sachen

- um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren sowie diese Sachen zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern.

Nicht ersetzt werden Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht ersetzt werden ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

Ziffer 002 Aufräumung, Dekontamination und Entsorgung von nicht versicherten Sachen

- um nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren sowie diese Sachen zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern.

Nicht ersetzt werden Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht ersetzt werden ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

Ziffer 003 Baugrund und Bodenmassen

- um den nicht versicherten Baugrund wiederherzustellen oder um nicht versicherte Bodenmassen zur Wiederherstellung der versicherten Sache beizubringen und zu verarbeiten.

Ziffer 004 Dekontamination und Entsorgung von Erdreich

- um aufgrund behördlicher Anordnungen das Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen, den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern und insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

Die Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

Ziffer 005 Bewegungs- und Schutzkosten

- die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Ziffer 006 Arbeits- und Eilfrachtzuschläge

- für Überstunden, Sonntags-, Feiertags und Nacharbeiten, ferner für Eil- und Expressfrachten die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Teilschadens zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sachen aufwenden muss.

Ziffer 007 Luftfrachten

- für Luftreisen und -frachten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Teilschadens zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sachen aufwenden muss.

Ziffer 008 Provisorische Schutzmaßnahmen

- für Mehrkosten für provisorische Reparaturmaßnahmen, die der Versicherungsnehmer zum Schutz versicherter Sachen aufwenden muss.

Ziffer 009 Behördliche Auflagen

- für Mehrkosten zur Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht versichert. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbe-

schränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Ziffer 010 Technologiefortschritt

- für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen infolge Technologiefortschritt in der gleichen Art und Güte nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das den vom Schaden betroffenen Sachen in Art und Güte möglichst nahe kommt.

Ziffer 011 Schadenssuchkosten

- für die Schadensuche zur Lokalisierung des Schadenortes.

Ziffer 012 Verkehrssicherung

- für Verkehrssicherungsmaßnahmen, zu denen der Versicherungsnehmer verpflichtet ist.

Ziffer 013 Datenrekonstruktionen

- zur Rekonstruktion durch seine zuletzt gesicherten und ausgelagerten Daten.

TK 9707 Loss Payee

Ergänzend zu § 9 Nr. 1 Allianz ABBV 2011 sind Entschädigungs- und Abschlagszahlungen, soweit sie das versicherte Interesse des Versicherungsnehmers betreffen, ausschließlich gemäß den Weisungen des Sicherheitsagenten zu leisten. Der Sicherheitsagent wird dem Versicherer im Schadenfall schriftlich mitteilen, auf welches Konto die Zahlungen zu leisten sind. Zahlungen gemäß Weisung des Sicherheitsagenten befreien den Versicherer in Höhe des geleisteten Betrages von seinen Entschädigungsverpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherungsnehmer und den versicherten Parteien.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass Haftpflichtansprüche von obiger Zahlungsregelung nicht betroffen sind.

Die Rechte und Rechtsfolgen, die sich aus §§ 142 bis 149 VVG, sowie §§ 1127 ff, 1130 BGB ergeben, bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt. Dies gilt insbesondere für Rechte Dritter.

Der Lauf etwaiger Fälligkeitsfristen ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Sicherheitsagenten die Entschädigung dem Grunde und der Höhe nach nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann. Insbesondere ist der Lauf der Fristen bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der Sicherheitsagent dem Versicherer in Textform mitteilt, auf welches Konto die Zahlungen zu leisten sind.

TK 9794 Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren

Ergänzend zu § 8 Nr. 6 Allianz ABBV 2011 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm und Überschwemmung ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages _____ Euro. Diese

Summe steht je Gefahr und pro Versicherungsjahr ____ mal zur Verfügung.

TK 9850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige

(1) Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

(2) Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von § 20 Nr. 1 Allianz ABBV 2011 die Versicherungsverträge zu kündigen.

(3) Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);

b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß § 20 Nr. 1 Allianz ABBV 2011 unberührt;

c) zur Erweiterung des Deckungsumfanges, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrages.

(4) Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000 Euro übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

(5) Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.

c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b) (Satz 2) nicht.

TK 9911 Datenversicherung

(1) versicherte und nicht versicherte Kosten

a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von

aa) Daten;

Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;

bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist;

soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.

b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

(2) Versicherte Sachen

Abweichend von § 1 Nr. 2 a) Allianz ABBV 2011 sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

(3) Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

a) von Blitzeinwirkung

b) oder eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß § 2 Allianz ABBV 2011 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren

eingetreten ist.

(4) Versicherungsort

In Ergänzung zu § 5 Allianz ABBV 2011 besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 7 a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

(5) Versicherungswert; Versicherungssumme

a) Versicherungswert sind abweichend von § 6 Nr. 1 Allianz ABBV 2011 bei

aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6 a));

bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.

b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

(6) Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

a) Entschädigt werden abweichend von § 8 Allianz ABBV 2011 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;

bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);

cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;

dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes).

b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);

bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;

dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

ee) für sonstige Vermögensschäden;

ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;

gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.

c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.

d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.

e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

(7) Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Ergänzend zu § 20 Nr. 1 a) Allianz ABBV 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;

bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdатenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 20 Allianz ABBV 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 21 Absatz 2 Allianz ABBV 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.